

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/2959 —

Betr.: Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 9. 7. 1984

Im August 1983 hat der Bundesminister des Innern einen Erfahrungsbericht zum Abwasserabgabengesetz vorgelegt. Dieser enthält nicht nur Erfahrungswerte aus bundesweiter Sicht, sondern auch Angaben der einzelnen Bundesländer.

In diesem Bericht heißt es: „Die vor Inkrafttreten des Abwasserabgabengesetzes vorgenommenen Schätzungen gingen davon aus, daß der Anteil der Verwaltungskosten an dem Abgabeaufkommen 20 % nicht übersteigen wird.“ Es wird jedoch auch darauf aufmerksam gemacht, daß Unterschiede im landesrechtlichen Vollzug Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum erfordert der Vollzugsaufwand in Niedersachsen rund 50 % der Einnahmen aus der Abwasserabgabe?
2. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten zur Verringerung des Vollzugsaufwandes — relativ zur Höhe der Einnahmen gesehen — ohne eine unnötige Reduzierung des gegenwärtigen Vollzugsniveaus? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie viele Personalstellen stehen den Wasserbehörden in Niedersachsen für den Vollzug des AbwAG zur Verfügung? Wie verteilen sie sich auf die einzelnen Behörden Ebenen?
4. Zu wieviel Prozent seiner Arbeitszeit ist dieses Personal durchschnittlich mit Behördenvorgängen beschäftigt, die dem Vollzug des AbwAG dienen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/16 — 374 —

Hannover, den 1. 10. 1984

Mit Wirkung vom 1. 1. 1981 ist nach dem Abwasserabgabengesetz für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen zweckgebunden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Die Länder werden ermächtigt, zu bestimmen, daß der durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.

Nach § 15 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) wird in Niedersachsen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe vorab der

Verwaltungsaufwand gedeckt, der dem Land und den kommunalen Körperschaften durch den Vollzug des AbwAG und des Nds. AG AbwAG entsteht.

Auskunft über die Verwendung des bisherigen Aufkommens aus der Abwasserabgabe gibt die folgende Übersicht:

HJ — VJ	Kommunen	Verwaltungskosten Land	Zuwendungen an Gemeinden/ Gemeindeverbände — Bewilligungen —
1982 1981	rd. 2,5 Mio. DM	3,825 Mio. DM	5,4 Mio. DM
1983 1982	rd. 1,1 Mio. DM	3,825 Mio. DM	13,8 Mio. DM
1984 1983	rd. 5,6 ¹⁾ Mio. DM	2,400 Mio. DM	rd. 21,9 Mio. DM

1) Hier handelt es sich zum erheblichen Teil um Nachzahlungen für die vorhergehenden Veranlagungsjahre.

VJ = Veranlagungsjahr

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1. und 2.

Im Veranlagungsjahr 1981 sind rd. 53 % des Aufkommens aus der Abwasserabgabe für die Deckung des Verwaltungsaufwandes des Landes und der kommunalen Körperschaften zur Verfügung gestellt worden. Für den genannten Veranlagungszeitraum 1981 bis 1983 ergibt sich jedoch nur ein Anteilsatz von rd. 31 %. Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe wird im Gegensatz zum Verwaltungsaufwand überproportional steigen, bis der Abgabesatz für das Veranlagungsjahr 1986 den Höchstwert von 40,— DM/je Schadeinheit erreicht haben wird. Die Schätzung des Bundesministers des Innern in seinem Erfahrungsbericht zum AbwAG, wonach der Anteil der Verwaltungskosten an dem Abgabeaufkommen rd. 20 % nicht übersteigen wird, ist daher als durchaus real anzusehen. Bereits im Haushaltsjahr 1985 (Veranlagungsjahr 1984) wird in Niedersachsen der Anteilssatz der Verwaltungskosten nur noch rd. 15 % betragen.

Im übrigen ist die Landesregierung ständig bemüht, den Vollzugsaufwand durch rationellere Aufgabenerledigung zu reduzieren. So werden im Gegensatz zum heutigen Verfahren ab 1985 die kommunalen Körperschaften ermächtigt, den ihnen entstehenden Verwaltungsaufwand direkt aus dem bei ihnen einlaufenden Aufkommen aus der Abwasserabgabe zu entnehmen. Dadurch können erhebliche — in der Anfangsphase des Vollzuges des AbwAG allerdings notwendige — Verwaltungsschritte eingespart werden.

Zu 3.

Der Inhalt der Frage deckt sich mit einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gansäuer und Mellentin, die die Landesregierung am 20. 4. 1982 beantwortet hat (Drs 9/3371). Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Landesregierung auf ihre damaligen Ausführungen.

Zu 4.

Die für den Vollzug des AbwAG im Landeshaushalt ausgewiesenen Stellen sind Vollzeitstellen; das hierauf eingestellte Personal ist zu 100 % mit Aufgaben befaßt, die dem Vollzug des AbwAG dienen. Bezüglich des Personals bei den kommunalen Körperschaften wird auf die Beantwortung zur Frage 3 verwiesen.

Glup

(Ausgegeben am 16. 10. 1984)